

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (63)144

Vol. 1963/0034

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT KOMMISSION

VI/KOM(63) 144 endg.

Orig.: F

Brüssel, den 10. Mai 1963

ZWISCHENBERICHT

betreffend die Aufstellung einer Übersicht über Beihilfen auf
dem Agrarsektor

(Vorlage der Kommission an den Rat)

VI/KOM(63) 144 endg.

ZWISCHENBERICHT

betreffend die Aufstellung einer Übersicht über Beihilfen auf dem Agrarsektor

I. DIE AUFGABE UND DAS ZU IHRER LÖSUNG ANGEWANDTE VERFAHREN

1. Im Rahmen ihrer Aufgabe, für eine Gesamtregelung zu sorgen, welche Verfälschungen des Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt verhindert, hat die Kommission auf Grund der Ratsentscheidung vom 28. Juni 1962, welche das Überprüfungsverfahren nach Artikel 93 des Vertrages betrifft, die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihr eine vollständige Aufstellung aller bestehenden staatlichen oder aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen aller Art auf dem Agrarsektor vorzulegen, und zwar
 - a) bis zum 1. August 1962 eine Bestandsaufnahme der Beihilfen für solche Erzeugnisse, bei denen die Artikel 92 bis 94 des Vertrages ab 30. Juli 1962 Anwendung finden (im folgenden "erste Erzeugnisgruppe" genannt)
 - b) bis zum 1. Oktober 1962 eine Bestandsaufnahme der Beihilfen für die übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die bis zum 31. Dezember 1962 Verordnungen erlassen werden sollten (im folgenden "zweite Erzeugnisgruppe" genannt)
 - c) bis zum 1. Januar 1963 eine Bestandsaufnahme der Beihilfen, die nicht unter die beiden vorstehenden Gruppen fallen und für die Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder für den Handel mit diesen Erzeugnissen gewährt werden (im folgenden "dritte Erzeugnisgruppe" und "Beihilfen allgemeiner Art" genannt).
2. Da die Bestandsaufnahme nur für solche staatlichen oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen vorgesehen ist, die unter Artikel 92 bis 94 des Vertrages fallen, wurden nicht berücksichtigt:
 - die Unterstützungstarife im Sinne von Artikel 80 des Vertrages,
 - die in den bisherigen Agrarverordnungen ausdrücklich vorgesehenen Erstattungen und Interventionen.

.../...

3. Da im übrigen diese Bestandsaufnahme auch die für Ausfuhren nach dritten Ländern von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilferegelungen umfaßt, darf gesagt werden, daß die Kommission auf dem Gebiet der Agrarerzeugnisse die erste Phase der ihr durch die Ratsentscheidung vom 25. September 1962 über ein Aktionsprogramm auf dem Gebiet der gemeinsamen Handelspolitik übertragenen Aufgabe in Angriff genommen hat; nach dieser Entscheidung sollte die Kommission zum Zweck einer Vereinheitlichung der Ausfuhrregelungen eine Aufstellung der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Ausfuhrbeihilferegelungen vorlegen.
4. Bei ihrer Arbeit haben die Dienststellen der Kommission folgenden Weg eingeschlagen:
 - a) für die einzelnen Beihilfegruppen wurde den Mitgliedstaaten, um eine möglichst weitgehende Einheitlichkeit der Antworten zu erreichen, ein Fragebogen übersandt;
 - b) an Hand der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Antworten wurden für die Beihilfen der ersten und zweiten Gruppe Übersichtstabellen aufgestellt; für die Beihilfen der dritten Gruppe konnte noch keine Tabelle zusammengestellt werden, da der Kommission bis jetzt noch nicht alle Antworten vorliegen;
 - c) anschließend wurden die Tabellen der ersten Erzeugnisgruppe, gemäß einem dem Rat am 28. Juni 1962 unterbreiteten Vorschlag, in den zuständigen Verwaltungsausschüssen geprüft, dies geschah:
 - um die Angaben der Übersichtstabellen zu ergänzen und klar zu formulieren,
 - um eine Stellungnahme der Ausschüsse zu der Frage, ob die Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind oder nicht sowie zu der Frage, was als zweckdienliche Maßnahme im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 des Vertrages in Frage kommt, zu erlangen.

.../...

5. Da die Antworten der Mitgliedstaaten in den meisten Fällen erst nach dem vorgesehenen Termin eingingen, konnte die Kommission, entgegen ihrer ursprünglichen Absicht, einen Bericht über die Beihilforegelungen und über die von den Mitgliedstaaten oder von der Gemeinschaft oder von beiden gemeinsam bisher getroffenen Maßnahmen noch nicht erstellen.

Zu den mitunter erheblichen Verspätungen, mit denen die Antworten eingingen, kamen noch Verzögerungen in der Arbeit der Verwaltungsausschüsse hinzu, die häufig mit einer Reihe von dringenden Fragen beschäftigt und nicht immer in der Lage waren, sich zu den von den Dienststellen der Kommission vorgeschlagenen Zeitpunkten mit den Beihilfe Problemen zu befassen.

II. DERZEITIGE SITUATION

Anschließend folgen sowohl Einzelangaben wie eine vorläufige Beurteilung der Lage, die auf den bisher bei der Kommission eingegangenen Antworten der Mitgliedstaaten sowie auf Aussprachen beruhen, die im Rahmen der Verwaltungsausschüsse bis Ende März 1963 stattfanden. Sobald die Kommission über vollständigeres Material über den Gesamtkomplex verfügt, wird sie erneut zu der Frage der Vereinbarkeit der einzelnen Beihilfemaßnahmen mit dem Vertrag Stellung nehmen.

A. Erste Erzeugnisgruppe

1. Auf dem Schweinefleischsektor wurden nur diejenigen Erzeugnisse in die Untersuchung einbezogen, auf die die Schweinefleischverordnung (Verordnung Nr. 20) bereits angewandt wird, d.h.: lebende Schweine, geschlachtete Schweine und Hälften von geschlachteten Schweinen.
2. Die Arbeiten in den Verwaltungsausschüssen für Schweinefleisch sowie für Eier und Geflügelfleisch ergaben, daß kein Land Beihilfen gewährt, die sich unmittelbar auf die Preise der betreffenden Erzeugnisse auswirken. Subventionen werden lediglich in einigen Mitgliedstaaten für die Infrastruktur gewährt, und zwar
 - als Zuschüsse zum Bau und Ausbau von Absatz- und Betriebseinrichtungen,
 - als Zuschüsse zur Verbesserung der Hygieneverhältnisse in Schweineställen, die zu landwirtschaftlichen Betrieben gehören,
 - als Zuschüsse zum Bau von modernen Geflügelställen.

.../...

Da in anderen Mitgliedstaaten jedoch auch allgemeine Beihilferegungen bestehen, die sich ähnlich auswirken können, wurde im gegenseitigen Einvernehmen mit den Vertretern der Mitgliedstaaten im Verwaltungsausschuß beschlossen, die hier zur Diskussion stehenden Beihilfen gleichzeitig mit denjenigen zu prüfen, durch welche der landwirtschaftliche Betrieb in seiner Gesamtheit gefördert werden soll (dritte Gruppe).

3. Bei Obst und Gemüse gibt es sowohl Beihilfen, die nur ein einzelnes Erzeugnis bzw. eine Gruppe von Erzeugnissen betreffen, als auch andere, welche die Obst- und Gemüseproduktion insgesamt berühren.

Die Prüfung dieser Beihilfen im Verwaltungsausschuß "Obst und Gemüse" hat folgendes ergeben:

In Frankreich:

- a) Es besteht eine Beihilfe in Form einer teilweisen Rückerstattung der Inlandsfrachtkosten für einzelne Erzeugnisse. Vorläufig scheint sich zu ergeben, daß diese Beihilfe weder mit den Bestimmungen des Vertrages über Wettbewerbsfragen noch mit denjenigen über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse vereinbar ist. Die französische Delegation hat zur Rechtfertigung dieser Maßnahme geltend gemacht, daß in Transportfragen ungleiche Wettbewerbsbedingungen bestünden.
- b) Exporteure, welche ein Abkommen mit dem französischen Staat oder mit halbstaatlichen Stellen unterzeichnet haben, erhalten Exportprämien, die jedoch nur bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern gewährt werden. Bei der Besprechung dieser Beihilfen wurde die Frage einer Harmonisierung der Beihilfemaßnahmen in den verschiedenen Mitgliedstaaten zur Förderung der Ausfuhr nach Drittländern sowie einige zusätzliche Bestimmungen in Form eines dem Rat vorzulegenden Verordnungsentwurfes angeschnitten.

.../...

- c) Bei den Exportverträgen zwischen Exporteuren einerseits und dem französischen Staat bzw. einer halbstaatlichen Stelle andererseits, gibt es Ausgleichsmaßnahmen entweder in Form einer Garantie oder einer Verpflichtung zur Ausfuhr einer bestimmten Menge. Diese Verträge laufen drei Jahre und enden mit dem Schluß des Jahres 1963 bzw. spätestens mit dem 30. April 1964, so daß sich eine Überprüfung dieser Beihilfe erübrigen dürfte.
- d) Für den Transport von Birnen und Artischocken in die Konservenfabriken wird ein Teil der Frachtkosten erstattet. Praktisch stellt dies eine Unterstützung der Konservenfabriken dar, die gleichfalls im Rahmen der Verordnung Nr. 23, Artikel 3, Absatz 3 überprüft werden muß. Es wurde beschlossen, auf diese Frage in einer der nächsten Besprechungen näher einzugehen.
- e) Erzeuger von Birnen erhalten, wenn sie an Konservenfabriken oder Brennereien liefern, einen Pauschalzuschuß. Durch diese Beihilfe sollen Härten ausgeglichen werden, die sich aus einer Ausnahmesituation ergeben; die Beihilfe wurde als erledigt angesehen, da sie nicht mehr erneuert wird.
- f) Eine weitere Beihilfe im Zusammenhang mit den Exportverträgen zwischen Exporteuren einerseits und dem französischen Staat bzw. einer halbstaatlichen Stelle andererseits betrifft eindeutig Verarbeitungserzeugnisse und soll daher in der Sachverständigengruppe für Konserven geprüft werden.
- g) Im Rahmen von gesamtberuflichen Vereinbarungen bestehen Ausgleichsmaßnahmen für einzelne Erzeugnisse, welche ausschließlich mit einer steuerähnlichen gesamtberuflichen Abgabe zusammenhängen. Hierbei werden auf berufsständischer Grundlage erhobene Beiträge durch den FORMA (Fonds d'orientation et de régularisation des marchés agricoles) nach Anhörung des Gesamtberufsverbandes verwendet, um eine auf vertraglicher Grundlage beruhende interne Marktordnung auszubauen. Diese Einrichtung wird zur Zeit vor allem unter dem Gesichtspunkt von Artikel 92 bis 94 EWGV überprüft.

In Belgien:

besteht eine Ausfuhrbeihilfe für Trauben; sie dürfte als nicht vereinbar mit dem Aufbau des gemeinsamen Marktes anzusehen sein, und zwar sowohl, wenn sie während der Saison des allgemeinen Traubenangebots innerhalb der Gemeinschaft, als auch wenn sie außerhalb dieser Saison gewährt wird. Eventuell wäre eine stufenweise Beseitigung dieser Beihilfe in einem Tempo in Erwägung zu ziehen, das die Besonderheit der Situation berücksichtigt.

In den Niederlanden:

besteht eine gesamtberufliche Marktordnung, die durch folgende Punkte charakterisiert ist:

- a) marktstabilisierende Aufkäufe, sobald die Preise unter eine bestimmte Mindestgrenze sinken,
- b) eine öffentlich-rechtliche Versteigerungspflicht (publiekrechtelijke veilingplicht).

Die Überprüfung beider Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt von Artikel 92 bis 94 EWGV führte zu dem Ergebnis, daß es sich hier nicht um Beihilfen im Sinne von Artikel 92 EWGV handelt.

Außer den hier angeführten Beihilfen gibt es noch weitere, die mehr den Gesamtsektor Obst und Gemüse betreffen; zu ihnen gehören:

- Beihilfen für den Bau und Ausbau von Betriebs-, Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen,
- Beihilfen für Werbe- und Propagandazwecke.

Diese Beihilfen sollen auf einer der nächsten Sitzungen des Verwaltungsausschusses "Obst und Gemüse" besprochen werden.

.../...

4. Auf dem Getreidesektor hat die Kommission sachlich die folgenden beiden Beihilfegruppen zu prüfen:

- die Beihilferegelung für den Hartweizenanbau in Frankreich und
- die Beihilferegelung für Braugerste in Belgien.

Im Verwaltungsausschuß "Getreide" wurde die Frage erörtert, ob diese Beihilfearten angesichts der in der Verordnung Nr. 19 (Getreide) enthaltenen Sonderbestimmungen für die Anwendung der Wettbewerbsregeln als mit dem Vertrag vereinbar angesehen werden können oder nicht.

Einige Delegationen beantragten, die Frage der Beihilferegelung für den Hartweizenanbau auf einer späteren Sitzung des Verwaltungsausschusses nochmals zur Sprache zu bringen. Mit dieser Einschränkung dürfte man vorläufig davon ausgehen können, daß diese Beihilfe voraussichtlich als mit dem gemeinsamen Getreidemarkt vereinbar anzusehen ist.

In der Frage der Beihilferegelung für Brauereigerste in Belgien fehlen den Dienststellen der Kommission noch Angaben, die erforderlich sind, um sich endgültig äußern zu können. Es ergibt sich jedoch der Eindruck, daß diese Beihilfe voraussichtlich als nicht mit dem gemeinsamen Getreidemarkt vereinbar anzusehen sein wird.

Im gegenseitigen Einvernehmen mit den Vertretern der Mitgliedstaaten im Verwaltungsausschuß sollen einige weitere Beihilferegelungen auf dem Getreidesektor wegen ihrer allgemeinen Bedeutung zusammen mit den Maßnahmen geprüft werden, durch die der landwirtschaftliche Betrieb als Ganzes gefördert werden soll.

B. Zweite Erzeugnisgruppe

Bei den Erzeugnissen der zweiten Gruppe, d.h. bei Milcherzeugnissen, Zucker, Rindfleisch, Reis und Fetten wurde eine Übersichtstabelle der bestehenden Beihilferegelungen im Interesse der gemeinsam mit den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Überprüfung nach Artikel 93, Absatz 1, Satz 1 ausgearbeitet.

.../...

Da für diese Erzeugnisse noch keine Verwaltungsausschüsse bestehen, sollen die Beihilferegelungen entsprechend dieser Tabelle in den kommenden Wochen in Arbeitsgruppen aus Regierungssachverständigen geprüft werden. Bestimmte Fälle, auf welche die Kommission besonders aufmerksam gemacht worden war - vor allem das Problem der Ausfuhrbeihilfen für Schnittkäse in einem Mitgliedstaat - werden bereits jetzt mit Vorrang bearbeitet.

C. Dritte Erzeugnisgruppe und Beihilfen allgemeiner Art

Sobald die Antworten der Mitgliedstaaten über die dritte Beihilfengruppe - Beihilfen für diejenigen Erzeugnisse, die nicht unter die erste und zweite Gruppe fallen, sowie Beihilfen allgemeiner Art - vorliegen, sollen sie ebenfalls in Arbeitsgruppen aus Regierungssachverständigen geprüft werden.

III. GESAMTÜBERBLICK ÜBER SÄMTLICHE BESTEHENDE BEIHILFEREGELUNGEN

1. Sobald bei den Dienststellen der Kommission die Antworten zu der erwähnten dritten Gruppe eingegangen sind, werden die vorliegenden Angaben über die drei Beihilfegruppen zu einem ausführlichen Bericht über den Stand der Beihilferegelungen und über die von den Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft oder von beiden getroffenen Maßnahmen verarbeitet.
 2. Sofern die Probleme bei der Prüfung der verschiedenen Beihilferegelungen über den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsausschüsse hinausgehen, werden sie in erweiterten Arbeitsgruppen aus Vertretern der Mitgliedstaaten erörtert.
-